

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Logistik**

(Vollzeit- und Teilzeitstudium sowie Duales, ausbildungsintegrierendes Studium)
Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]), i.V.m. §14 Abs. 1 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2007 (Amtl. Mitteilungen der TH Wildau 05/2007), zuletzt geändert mit Wirkung vom 9. Juli 2015 (Amtl. Mitteilungen 16/2015), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2018 (Amtl. Mitteilungen Nr. 46/2018) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 17.12.2018 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Logistik¹:

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 15.02.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Allgemeiner Studienablauf	3
§ 3 Kooperationen des Studiengangs	3
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs	3
§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf	4
§ 8 Praxisphasen	6
§ 9 Abschlussarbeit	8
§ 10 Abschlussprüfung	8
§ 11 Akademischer Grad	9
§ 12 Inkrafttreten	9
Anhang: Studienpläne, englische Bezeichnungen für den Studiengang und die Module	10

§ 1

Qualifikationsziele des Studiengangs

Der Studiengang Logistik bildet Absolventinnen und Absolventen aus, die in Wirtschaft und Verwaltung Aufgaben im Kernbereich von Logistik und Supply Chain Management sowie angrenzenden Funktionen wahrnehmen können. Der Studiengang ist semi-technisch ausgelegt und ermöglicht es, eine attraktive, anforderungsgerechte und zukunftsorientierte Logistikkompetenz auf der Basis moderner Lehrmethoden und in einem durchgängigen Kontext vernetzt mit anderen Studiengängen zu erlangen.

Die Absolventinnen und Absolventen werden zu einer integrativen und kooperativen Lösung logistischer Probleme an der Schnittstelle von Ingenieurwissenschaften, Betriebswirtschaft und Informatik befähigt, d. h. sie können ingenieurmäßig und systemisch denken, quantitative Methoden und Modelle anwenden und diese auf praktische Problemstellungen übertragen sowie auf Augenhöhe mit Fachexpertinnen und Fachexperten unterschiedlichster Fachgebiete kommunizieren. Ihre Aufgabenfelder und Einsatzgebiete sind vorrangig im effizienten Betreiben, Analysieren und Verbessern existenter logistischer Lösungen, also im Bereich Supply Chain Execution, angesiedelt.

§ 2

Allgemeiner Studienablauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der TH Wildau.

§ 3

Kooperationen des Studiengangs

Für das duale Studium kooperiert die Technische Hochschule Wildau mit regionalen Ausbildungsunternehmen.

§ 4

Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in den Studientypen
 - Vollzeitstudium
 - Teilzeitstudium und
 - Duales Studium, ausbildungsintegrierend angeboten.
- (3) Das duale Studium kombiniert das Studium dieses Studiengangs mit einer teilweise studienbegleitenden, integrierten und inhaltlich abgestimmten Berufsausbildung.

§ 5

Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sieben Semester im Studientyp Vollzeitstudium und zwölf Semester im Studientyp Teilzeitstudium. Das Verhältnis zwischen der Regelstudienzeit im Typ Teilzeit und der Regelstudienzeit im Typ Vollzeit beträgt somit $k = 12/7 = 1,71$.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist studientypspezifisch dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.
- (4) Die in § 7 bis § 9 geregelten zeitlichen Abläufe für den Studientyp Vollzeitstudium verändern sich für das Teilzeitstudium in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Eintritts in dieses gemäß dem Studienplan für das Teilzeitstudium. Analoges gilt bei einem Wechsel vom Teilzeit- in das Vollzeitstudium. Für das duale Studium sind vom Regelablauf des Vollzeitstudiums abweichende zeitliche Verläufe dem Studienplan zu entnehmen.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien für das grundständige Studium in den Studientypen Vollzeit- und Teilzeit sind geregelt durch die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zugangsvoraussetzung für das duale System ist zusätzlich zu den Zugangsvoraussetzungen nach (1) die bis zum Ende des 1. Lehrjahres erfolgreiche Teilnahme an der Berufsausbildung.

§ 7

Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut und umfasst einen studentischen Arbeitsumfang (Workload) von insgesamt 210 Credit Points (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Das Vollzeitstudium setzt sich wie folgt zusammen:
 - Die Lehrveranstaltungszeit beträgt in den Semestern eins bis drei sowie in den Semestern fünf und sechs 15 Wochen, jeweils gefolgt von einem zweiwöchigen Prüfungszeitraum.
 - Das vierte Semester ist als Praxissemester ohne Lehrveranstaltungszeit vorgesehen.
 - Das siebente Semester beinhaltet neben der Lehrveranstaltungszeit Praxisphasen und die Bachelorarbeit.
- (3) Im dualen System besteht das Studium im ersten bis vierten Semester aus einem Teilzeitstudium, welches in Umfang und Einordnung mit der parallelen Berufsausbildung abgestimmt ist.

- (4) Als Zugangsvoraussetzung für die Module des fünften Semesters im Vollzeitstudium muss die / der Studierende 60 CP aus dem ersten und zweiten Semester sowie mindestens 20 CP aus dem dritten Semester und die Anerkennung der für das vierte Semester vorgesehenen Praxisphase gemäß § 8 nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs auf Antrag.
- (5) Für Studierende, welche die Zugangsvoraussetzungen zu den Modulen des fünften Semesters im Vollzeitstudium gemäß (4) nicht erfüllen, wird ein Sonderstudienplan für das Erreichen der Zugangsvoraussetzungen gemäß (4) abgestimmt. Dieser Sonderstudienplan muss bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des fünften Semesters mit der Studiengangsprecherin / dem Studiengangsprecher abgestimmt werden.
- (6) Kann einer / einem Studierenden im Vollzeitstudium die für das vierte Semester vorgesehene Praxisphase gemäß § 8 aufgrund adäquater Vorleistungen angerechnet werden, tritt ein Sonderstudienplan in Kraft, nach dem die Module des sechsten Semesters vorgezogen werden. Dieser Sonderstudienplan muss bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des vierten Semesters mit der Studiengangsprecherin / dem Studiengangsprecher abgestimmt werden. An das regulär absolvierte fünfte Semester schließt sich in diesem Fall unmittelbar das abschließende siebente Semester an. Die für das zweite Wahlpflichtmodul fehlenden Studienleistungen können aus dem geltenden Wahlpflichtkatalog des entsprechenden Sommersemesters erworben werden.
- (7) Der Studienplan für das Vollzeitstudium lässt für das sechste und siebente Semester die Auswahl jeweils eines Wahlpflichtmoduls aus einem Katalog von angebotenen Wahlpflichtmodulen zu. Der jeweils gültige Wahlpflichtkatalog wird den Studierenden in dem unmittelbar vorausgehenden Semester auf den Internetseiten des Studiengangs sowie in einer speziellen Informationsveranstaltung durch die Studiengangsprecherin / den Studiengangsprecher bekanntgegeben.
- (8) Ein Wahlpflichtmodul wird nur eröffnet, wenn sich eine ausreichende Teilnahmezahl bis spätestens vier Wochen vor Beendigung der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters zustande kommt. In Abhängigkeit von der jeweils zur Anwendung kommenden Lehr- / Lernform kann eine maximale Teilnahmezahl für ein Wahlpflichtmodul definiert sein. Diese wird mit den Informationen zum aktuell gültigen Wahlpflichtkatalog bekannt gegeben.
- (9) Der technischen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklung entsprechend können zusätzliche Wahlmodule oder Wahlpflichtmodule aus dem Angebot an Lehrveranstaltungen der Technischen Hochschule Wildau als Wahlpflichtmodule für das Logistikstudium freigegeben werden. Sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, die zum Pflichtteil anderer Studiengänge gehören, kann zur Vermeidung einer den Lernerfolg in Frage stellenden Überbelegung durch den anbietenden Studiengang eine Begrenzung der Anzahl an Plätzen für Studierende aus dem Studiengang Logistik vorgenommen werden. Dieses wird mit den Informationen zum Zusatzangebot an Wahlpflichtmodulen bekannt gegeben.
- (10) Die im Studienplan ausgewiesenen Module und Praktika stellen den Mindestumfang für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Die Lage der Module und Praxisphasen sowie die Art der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen enthält der Studienplan. Der gültige Studienplan ist im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthalten. Im Studienplan sind die zu absolvierenden Semester je Studientyp dargestellt.

- (11) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Einzelne Module können in englischer Sprache abgehalten werden.
- (12) Der Studienplan wird ergänzt durch ein Modulhandbuch. Dieses enthält Modulbeschreibungen für alle im Studienplan enthaltenen Module. Diese bilden die verbindliche Grundlage für die Durchführung der Module. Auf dieser Basis gestaltet die Dozentin / der Dozent die Lehre aus.
- (13) Die für ein Modul bestimmte Prüfungsart ist im Studienplan verbindlich geregelt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln für die Modulprüfung(en) entscheidet die Prüferin / der Prüfer.
- (14) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können die im Studienplan festgelegte Reihenfolge oder die Art der Lehrveranstaltung oder der Prüfung im Einzelfall aus zwingenden Gründen abgeändert werden. Grundlegende Änderungen des Studienplans bedürfen eines Beschlusses des Fachbereichsrats und einer amtlichen Veröffentlichung durch die Präsidentin / den Präsidenten der Hochschule.
- (15) Modulprüfungen dürfen nicht überwiegend aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Das Studium umfasst folgende Praxisphasen
 - ein studienbegleitendes Praktikum,
 - ein Praxissemester im 4. Semester des Vollzeitstudiums,
 - das Bachelorpraktikum.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber ohne Berufserfahrung müssen ein studienbegleitendes Praktikum mit einem Umfang von mindestens 8 Wochen nachweisen. Eine Aufteilung auf mehrere Abschnitte ist zulässig. Diese Praxisphase wird nicht auf den studentischen Arbeitsumfang des Regelstudiums angerechnet.
- (3) Das studienbegleitende Praktikum soll so ausgestaltet sein, dass es der Ergänzung des Studiums der Logistik dient. Die Studierenden sollen einen Eindruck von der betrieblichen Realität, typischen logistischen Aufgaben und den notwendigen sozialen Kompetenzen im Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewinnen. In Frage kommende Betriebe sind Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes, des Handels und Logistik-Dienstleister.
- (4) Grundlagen für die Anerkennung des studienbegleitenden Praktikums sind eine Praktikumsbescheinigung und der Praktikumsbericht. Aus der vom Praxisbetrieb ausgestellten Praktikumsbescheinigung sollen die Art, der Inhalt und die genaue Dauer der praktischen Tätigkeit hervorgehen. Die Bescheinigung und der Praktikumsbericht sind der / dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs bis zum Ende des dritten Semesters zur Anerkennung vorzulegen. Im Fall einer Nichtanerkennung legt die / der Praktikumsbeauftragte nachzureichende Nachweise, zu erbringende Nacharbeiten oder für eine Anerkennung fehlende Nachleistungen fest. Bei fehlender oder Nichtanerkennung des studienbegleitenden Praktikums ist ein Eintritt in das Praxissemester nicht möglich.

- (5) Bei Dual-Studierenden kann die Berufsausbildung als studienbegleitendes Praktikum durch die Praktikumsbeauftragte / den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs anerkannt werden, wenn die einschlägige praktische Qualifizierung nachgewiesen wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (6) Das vierte Semester des Vollzeitstudiums ist als Praxissemester im Umfang von 25 CP vorgesehen. Dies entspricht in der Regel einer Praktikumsdauer von mindestens 20 Wochen Tätigkeit im Praxisbetrieb. Diese Praxisphase dient der praktischen Anwendung der bis dato erworbenen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einem konkreten Unternehmenskontext.
- (7) Voraussetzung für die Anerkennung des Praxissemesters ist eine Bescheinigung des Praxisbetriebs zu Art, Inhalt und Umfang des Praktikums. Die Bescheinigung ist der / dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs vorzulegen.
- (8) Das Praxissemester wird nicht anerkannt, wenn weniger als 20 Wochen Tätigkeit im Praxisbetrieb nachgewiesen wurden. Für den Fall, dass eine Studierende / ein Studierender im Praxissemester mindestens 15 Wochen Tätigkeit im Praxisbetrieb nachweisen kann, kann der zu 20 Wochen fehlende Umfang im selben oder einem anderen Praxisbetrieb nachgeleistet werden. Anderenfalls muss das Praxissemester als Ganzes wiederholt werden.
- (9) Während des Praxissemesters ist eine Belegarbeit im Umfang von 5 CP zu einem zwischen Unternehmen und Hochschule abgestimmten Thema anzufertigen. Voraussetzung für das Einreichen der Belegarbeit ist die vorherige Anerkennung des Praxissemesters. Das bearbeitete Thema, die erzielten Ergebnisse und die gewonnenen Erkenntnisse sind im Anschluss an das Praktikum in einem Kolloquium vorzustellen. Der / Dem Studierenden wird eine Mentorin / ein Mentor aus den an der TH Wildau Lehrenden zugeordnet, mit der / dem die Abstimmung des Themas erfolgt. Die Mentorin / Der Mentor übernimmt die fachliche Betreuung während der Bearbeitung sowie die Bewertung von Belegarbeit und Kolloquium. Voraussetzung für die Anerkennung des Kolloquiums ist eine Bescheinigung über die Akzeptanz der Belegarbeit und die Teilnahme am Kolloquium. Die Bescheinigung ist der / dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs vorzulegen.
- (10) Im siebenten Semester des Vollzeitstudiums ist vor der Anfertigung der Bachelorarbeit ein Bachelorpraktikum im Umfang von 10 CP zu absolvieren. Das entspricht in der Regel einer Praktikumsdauer von 8 Wochen. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Praktikumsdauer auf Antrag der / des Studierenden festlegen.
- (11) Über das Bachelorpraktikum ist durch die Studierende / den Studierenden ein Bericht anzufertigen. Ferner ist eine Bescheinigung des Praxisbetriebs zu Art und Inhalt des Praktikums beizubringen. Beides ist der / dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs vorzulegen.
- (12) Auf der Grundlage der in (7) und (9) bzw. (11) genannten Berichte bzw. Nachweise erfolgt für jede Praktikumsphase eine undifferenzierte Bewertung (Prädikat „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“). Im Fall des Nichtbestehens werden von der hochschulseitigen Betreuungsperson Art und Umfang der Wiederholung oder Nacharbeit festgelegt.

- (13) Der Studiengang benennt eine Praktikumsbeauftragte / einen Praktikumsbeauftragten. Diese / Dieser berät die Studierenden in allen für das Absolvieren und die Anerkennung der Praxisphasen aus Sicht der Hochschule relevanten Fragen und prüft für alle Praxisphasen die Anerkennung auf der Basis der jeweils erforderlichen Nachweise bzw. Berichte.
- (14) Die Anforderungen an die Praktikumsberichte in Inhalt, Umfang und Form regelt der Studiengang. Die entsprechenden Informationen und Vorgaben werden spätestens mit Beginn der jeweiligen Praxisphase auf den Internetseiten des Studiengangs veröffentlicht.

§ 9

Abschlussarbeit

- (1) Die Beantragung des Themas der Bachelorarbeit erfolgt beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs gemäß den von ihm veröffentlichten Regelungen.
- (2) Für den Fall, dass es einer / einem Studierenden trotz hinreichenden Bemühens in angemessener Zeit nicht gelingt, eine Betreuungsperson für ihre / seine Bachelorarbeit zu finden, wird ihr / ihm auf Antrag ersatzweise eine Betreuungsperson vom Prüfungsausschuss benannt. Im Antrag an den Prüfungsausschuss führt die / der Studierende auf, welche Mitglieder der Hochschule sie / er bis dahin bereits wegen einer Betreuung angesprochen hat.
- (3) Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 CP, dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 12 Wochen.

§ 10

Abschlussprüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den betrieblichen Praktika, die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit sowie eine mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit.
- (2) Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten über die schriftliche Arbeit durchzuführen. Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachterinnen / Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die Prüfung inklusive Vorbereitung umfasst 3 Credit Points und wird differenziert bewertet.
- (3) Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit ist hochschulöffentlich. Ist die Arbeit mit einem Sperrvermerk belegt, so kann die Teilnahme an der Prüfung durch die Prüfungskommission beschränkt werden.
- (4) Die erste Gutachterin / Der erste Gutachter (hochschulseitige Erstbetreuerin / hochschulseitiger Erstbetreuer) hat den Vorsitz der Prüfungskommission inne und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich.

- (5) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Ist die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Beitrag jeder einzelnen Person muss hierbei abgegrenzt und individuell bewertbar sein.
- (6) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird von der / dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geführt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin / dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten mitzuteilen.

§ 11

Akademischer Grad

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der akademische Grad Bachelor of Engineering (B.Eng.) verliehen.
- (2) Auf der Urkunde ist zu ergänzen: Die innehabende Person ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ / „Ingenieur“ zu führen. Grundlage hierfür ist das Brandenburgische Ingenieurgesetz (BbgIngG), Abschnitt 1 Artikel 1 des Gesetzes vom 25.01.2016, GVBl für das Land Brandenburg Teil 1 Nr. 4 vom 26.01.2016.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2019.

Wildau, 15.02.2019



Prof. Dr. Ulrike Tippe
Präsidentin

Bachelor-Studiengang Logistik, B.Eng.

Studieny Teil A

Gültig ab WS2019/20

FBT 17/2/2018

Module	WS			SS			WS			SS			WS			SS			WS			SS								
	V	Ü	L	P	S	ggs	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP			
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen																														
Mathematik 1	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5																					
Mathematik 2	2	2	0	0	0	4				4	FMP	5																		
Statik	2	2	0	0	0	4							4	KMP	5															
Einführung in die Informatik I	2	0	2	0	0	4				4	FMP	5																		
Ingenieurtechnische Grundlagen	3	4	1	0	0	8				8	FMP	10																		
Fachspezifische Grundlagen																														
Einführung in die Informatik 2	0	2	2	0	0	4				4	SMP	5																		
Einführung in Datenbanksysteme	2	2	0	0	0	4				4	FMP	5																		
Grundlagen der Logistik und des SCM	2	2	0	0	0	4				4	FMP	5																		
Materialwirtschaft	2	1	1	0	0	4							4	KMP	5															
Güterverkehrslogistik	2	2	0	0	0	4										4	KMP	5												
Planung von Logistiksystemen 1 - Analyse	2	2	0	0	0	4																								
Planung von Logistiksystemen 2 - Gestaltung	2	0	1	1	0	4				4	FMP	5																		
Grundlagen der Betriebs- und Unternehmensrechnung	2	2	0	0	0	4																								
Quantitative Methoden der BWL	2	2	0	0	0	4																								
WL und Mikrologik	4	0	0	0	0	4																								
Logistikmanagement	2	2	0	0	0	4																								
Fachspezifische Anwendungen																														
Produktionslogik	2	2	0	0	0	4				4	FMP	5																		
ERP 1 - Grundlagen	1	0	3	0	0	4							4	FMP	5															
ERP 2 - Systemintegration	1	0	3	0	0	4										4	FMP	5												
Teamarbeit in der Logistik	2	2	0	0	0	4										4	SMP	5												
Spezifikation technischer Systeme	1	0	0	3	0	4																								
Teamwork und -prozesse	2	1	1	0	1	4																								
Logistikprojekte im Unternehmen	0	0	0	8	0	8																								
Webtechnologien / E-Learning	4	0	0	0	0	4																								
Webtechnologien / E-Learning	4	0	0	0	0	4																								
Webtechnologien / E-Learning	4	0	0	0	0	4																								
Fachübergreifende Inhalte																														
Methodik und Kommunikation	1	3	0	0	0	4				4	KMP	5																		
Englisch für Logistik	0	4	0	0	0	4				4	KMP	5																		
Rechtsgrundlagen für Logistik, Verkehr und Mobilität	4	0	0	0	0	4																								
Qualitätsmanagement	2	2	0	0	0	4																								
Summe der Semesterwöchentlichen Stunden	37	47	13	13	0	104	12			12			12			12			12			12			12			12		
Summe CP Lerne						195	15			15			15			15			15			15			15			15		
CP für praktische Studienabschnitte						35																								
CP für Bachelorarbeit						12																								
CP für Kolloquium						8																								
Summe CP						210																								

WS Wintersemester
 SS Sommersemester
 SWS Semesterwochenstunden
 PA Prüfungsart
 CP Credit Points

FMP Fachleistung im Prüfungsausschuss
 SMP Studiengebühren/Anforderung außerhalb des Prüfungsraums
 KMP Kombination der Prüfungsarten FMP und SMP

Bachelor-Studiengang Logistik, B. Eng.

Studientyp Dual
gültig ab WS 2019/20
FRB 17.12.2018

Module	1 Sem.			2 Sem.			3 Sem.			4 Sem.			5 Sem.			6 Sem.			7 Sem.			8 Sem.			9 Sem.			
	V	Ü	L	P	S	ges.	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen																												
Mathematik 1	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5																			
Mathematik 2	2	2	0	0	0	4	4																					
Statistik	2	2	0	0	0	4	4																					
Einführung in die Informatik 1	2	0	2	0	0	4	4																					
Ingenieurtechnische Grundlagen	3	4	1	0	0	8	8	FMP	10																			
Fachspezifische Grundlagen																												
Einführung in die Informatik 2	0	2	2	0	0	4	4																					
Einführung in Datenbanksysteme	2	2	0	0	0	4	4																					
Grundlagen der Logistik und des SCM	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5																			
Materialwirtschaft	2	1	1	0	0	4	4																					
Güterverkehrslogistik	2	2	0	0	0	4	4																					
Planung von Logistiksystemen 1 - Analyse	2	2	0	0	0	4	4																					
Planung von Logistiksystemen 2 - Gestaltung	2	2	0	1	1	0	4	4																				
Grundlagen der Betriebs- u. Unternehmensführung	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5																			
Quantitative Methoden der BWL	2	2	0	0	0	4	4																					
WIL und Makrologistik	4	0	0	0	0	4	4																					
Logistikmanagement	2	2	0	0	0	4	4																					
Fachspezifische Anwendungen																												
Produktionslogistik	2	2	0	0	0	4	4																					
ERP 1 - Grundlagen	1	0	3	0	0	4	4																					
ERP 2 - Systemintegration	1	0	3	0	0	4	4																					
Telematik in der Logistik	2	2	0	0	0	4	4																					
Spezifikation technischer Systeme	1	0	0	3	0	4	4																					
Transportsketten und -netze	2	1	0	1	0	4	4																					
Logistikprojekte im Unternehmen	0	0	0	8	0	8	8																					
Wahlpflichtmodul 1 aus dem Katalog	4	0	0	0	0	4	4																					
Wahlpflichtmodul 2 aus dem Katalog	4	0	0	0	0	4	4																					
Fachübergreifende Inhalte																												
Methodik und Kommunikation	1	3	0	0	0	4	4																					
English for Logistics	0	4	0	0	0	4	4	KMP	5																			
Rechtsgrundlagen für Logistik, Verkehr und Mobilität	4	0	0	0	0	4	4																					
Qualitätsmanagement	2	2	0	0	0	4	4																					
Summe der Semesterwochenstunden	57	41	13	0	124	12	12	15	15	12	12	15	15	15	15	24	0	0	24	0	24	30	24	30	30	30	30	5
Summe CP Lehre																												
CP für prakt. Studienabschnitte																												
CP für Bachelorarbeit																												
CP für Kolloquium																												
Summe CP																												

V Vorlesung
 Ü Übung
 L Labor
 P Projekt
 S Seminar
 WS Wintersemester
 SS Sommersemester
 SWS Semesterwochenstunden
 PA Prüfungsart
 CP Credit Points
 FMP Feste Modulprüfung im Prüfungszeitraum
 SMP Studienbegleitende Modulprüfung außerhalb des Prüfungszeitraums
 KMP Kombination der Prüfungsarten FMP und SMP

Englische Bezeichnung des Studiengangs:**Logistics****Modulbezeichnung Deutsch****Modulbezeichnung Englisch**

Mathematik 1

Mathematics 1

Mathematik 2

Mathematics 2

Statistik

Statistics

Einführung in die Informatik 1

Introduction to Computer Science 1

Ingenieurtechnische Grundlagen

Engineering Fundamentals

Einführung in die Informatik 2

Introduction to Computer Science 2

Einführung in Datenbanksysteme

Introduction to Database Systems

Grundlagen der Logistik und des SCM

Basics of Logistics and Supply Chain Management

Materialflusstechnik

Materials Handling Technology

Güterverkehrslogistik

Freight Transport Logistics

Planung von Logistiksystemen 1 - Analyse

Planning of Logistics Systems 1 - Analysis

Planung von Logistiksystemen 2 - Gestaltung

Planning of Logistics Systems 2 - Design

Grundlagen der Betriebs- und Unternehmensführung

Fundamentals of Operational and Corporate Management

Quantitative Methoden der BWL

Quantitative Methods in Business Administration and Marketing

VWL und Makrologistik

Economics and Macrologistics

Logistikmanagement

Logistics Management

Produktionslogistik

Production Logistics

ERP 1 - Grundlagen

ERP 1 - Basics

ERP 2 - Systemintegration

ERP 2 - System Integration

Telematik in der Logistik

Telematics in Logistics

Spezifikation technischer Systeme

Specification of Technical Systems

Transportketten und -netze

Transport Chains and Networks

Logistikprojekte im Unternehmen

Logistics Projects in Companies

Methodik und Kommunikation

Methodology and Communication

English for Logistics

English for Logistics

Rechtsgrundlagen für Logistik, Verkehr und Mobilität

Basics in Law for Logistics, Transportation and Mobility

Qualitätsmanagement

Quality Management